

# Verordnung des UVEK über die Höhe der vorgezogenen Entsorgungsgebühr für Batterien

814.670.1

vom 28. November 2011 (Stand am 1. Januar 2012)

---

*Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK),*

gestützt auf Artikel 32a<sup>bis</sup> Absatz 2 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983<sup>1</sup>,

*verordnet:*

## **Art. 1**            Höhe der Gebühr

<sup>1</sup> Die vorgezogene Entsorgungsgebühr (Gebühr) nach Anhang 2.15 Ziffer 6.2 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005<sup>2</sup> (ChemRRV) beträgt:

- a. 3.20 Franken je Kilogramm für gebührenbelastete Gerätebatterien;
- b. 0.50 Franken je Kilogramm für gebührenbelastete Fahrzeugbatterien;
- c. 1.00 Franken je Kilogramm für gebührenbelastete Bleibatterien, sofern es sich um Industriebatterien handelt;
- d. 2.00 Franken je Kilogramm für gebührenbelastete Batterien für Hybridsysteme, sofern es sich um Industriebatterien handelt;
- e. 3.20 Franken je Kilogramm für die übrigen gebührenbelasteten Industriebatterien.

<sup>2</sup> Die vom Bund mit der Erhebung, Verwaltung und Verwendung der Gebühr beauftragte Organisation nach Anhang 2.15 Ziffer 6.7 ChemRRV veröffentlicht die aus den Vorgaben nach Absatz 1 errechnete Höhe der Gebühr für die einzelnen Batterietypen in einem Gebührentarif.

AS 2011 6251

<sup>1</sup> SR 814.01

<sup>2</sup> SR 814.81

**Art. 2**           Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 29. November 1999<sup>3</sup> über die Höhe der vorgezogenen Entsorgungsgebühr für Batterien und Akkumulatoren wird aufgehoben.

**Art. 3**           Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

<sup>3</sup> [AS 1999 3600, 2005 3417 Ziff. II 5747]